

## **Beschluss des Landrats vom 29.09.2022**

Nr. 1698

### **9. Teilrevision des Gesundheitsgesetzes** 2022/360; Protokoll: ps

Landratsvizepräsident **Pascal Ryf** (Die Mitte) übernimmt den Vorsitz.

Kommissionspräsident **Balz Stückelberger** (FDP) führt aus, das Geschäft sei in der Kommission unbestritten gewesen und der Antrag an den Landrat erfolge einstimmig. Es handelt sich auf den ersten Blick um eine umfangreiche Revision, jedoch sind die Anpassungen inhaltlich weitgehend nicht von grosser Tragweite. Es handelt sich um Anpassungen an die Bundesgesetzgebung im Bereich der Medizinal- und Gesundheitsberufe, um technische Präzisierungen und neue Bezeichnungen – ein klassischer Frühlingsputz des Gesundheitsgesetzes. Über zwei Punkte wurde in der Kommission länger diskutiert. Der eine betrifft die regierungsrätlichen Kommissionen. Gemäss Vorlage hätten einzelne Kommissionen gestrichen werden sollen, weil sie nicht mehr aktiv sind oder weil man nicht mehr genau weiss, wie aktiv sie sind. Die Kommission hat eine Änderung vorgenommen und die Aufzählung der Kommissionen im Gesetz gestrichen. Der Regierungsrat erhält stattdessen eine generelle Ermächtigung, um bei Bedarf Kommissionen einsetzen zu können. Der zweite Punkt betrifft die Inkonvenienzentschädigung für Hebammen. Es handelt sich um Entschädigungen für nicht verrechenbare Bereitschaftsdienste. Im Gesetz wurde eine Lücke entdeckt: Freiberuflich tätigen Hebammen, die in einem Geburtshaus bei einer Geburt mithelfen, wurden bis anhin keine Inkonvenienzentschädigung ausbezahlt. Inhaltlich ist nicht zu begründen, weshalb keine bezahlt werden soll.

Nach der Beratung stellte ein Teil der Kommission letzten Freitag fest, dass es einen zweiten Spezialfall gibt: Inkonvenienzentschädigungen bei der ambulanten Wochenbettbetreuung. Im Gesetz und in der Vorlage steht, dass das Wochenbett am Wohnort der Mutter sein muss. Nun kann es aber auch sein, dass eine Mutter das Wochenbett bei ihrem Partner oder ihren Eltern verbringt. Deswegen soll die Inkonvenienzentschädigung auch in diesem Fall geleistet werden. Ein entsprechender Antrag wird folgen. Die Bedingung ist weiterhin, dass die Mutter ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat.

Die VGK empfiehlt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen, dem geänderten Gesetzesentwurf zuzustimmen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung*

*Titel und Ingress*

Keine Wortbegehren.

I.

§§ 1–75

Keine Wortbegehren.

§ 75a Abs. 2

Kommissionspräsident **Balz Stückelberger** (FDP) stellt namens der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission den folgenden Änderungsantrag:

*Als ambulante Wochenbettbetreuung gilt eine Betreuung von Mutter und Kind an ~~dem~~ ~~Wohnort~~, die spätestens 96 Stunden nach der Geburt beginnt.*

Es geht hier nicht um eine Öffnung von Tür und Tor für eine gesamtschweizerische Betreuung. Die Bedingung ist weiterhin, dass die Mutter ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat. Die Wochenbettbetreuung muss nicht unbedingt am Wohnort erfolgen. Es wird nicht viele Fälle betreffen. Es soll aber möglich sein, dass eine Mutter zu ihrem Partner, ihren Eltern, Schwiegereltern etc. gehen kann.

**Peter Brodbeck** (SVP) erklärt, als die Änderung – nicht dieser nachträgliche Antrag – in der VGK diskutiert wurde, war man der Meinung, dass in § 75a Abs. 2 «am Wohnort» gestrichen werden könne, jedoch müsse die Betreuung im Kanton stattfinden und nicht ausserhalb. Betrachtet man § 75a Abs. 1, stellt sich die Frage, ob «im Kanton» nicht an den Schluss des Satzes gestellt werden müsse, damit wirklich klar ist, dass die Betreuung im Kanton erfolgen muss.

Kommissionspräsident **Balz Stückelberger** (FDP) entschuldigt sich für diese klassische Kommissionberatung. Mit dem vorhin gestellten Antrag kann es auch sein, dass die Mutter in Basel betreut wird. Solange sie Wohnsitz in Basel-Landschaft hat. Will man dies nicht, müsste eine Änderung erfolgen, wie vom Vorredner vorgeschlagen. Die Absicht war, diesen sehr seltenen Fall abzudecken.

**Anita Biedert** (SVP) fragt, ob definiert sei, wie lange die Betreuung dauern darf?

Maximal sechs Wochen und siebzehn Besuche, antwortet **Lucia Mikeler Knaack** (SP). Dies ist im Gesetz so geregelt.

**Peter Brodbeck** (SVP) stellt den Antrag, dass in § 75a Abs. 1 «im Kanton» an den Schluss gesetzt werde, damit klar ist, dass die Wochenbettbetreuung im Kanton stattfinden muss. Als der Redner die Frage im Rahmen der Kommissionsdebatte stellte, wurde bejaht, dass dies im Kanton erfolgen müsse. Nun hat er festgestellt, dass die Betreuung durchaus auch ausserkantonale erfolgen könnte.

**Felix Keller** (Die Mitte) findet die Diskussion speziell. Wäre es auch möglich, die Dienstleistung im Ausland zu beanspruchen? Es gibt eine zweite Lesung, um diesen Antrag definitiv zu behandeln.

Nach **Lucia Mikeler Knaack** (SP) ist dies nicht möglich. Es ist gesetzlich geregelt, wo Hebammen ihre Leistungen erbringen dürfen. Dies bezieht sich nicht aufs Ausland.

**Rahel Bänziger** (Grüne) macht beliebt, den Antrag von Peter Brodbeck abzulehnen. Wohnt die Mutter der Baselbieter Frau, die gerade geboren hat, im Kanton Solothurn, soll eine Wochenbettbetreuung dort möglich sein. Mit der Änderung in Absatz 1 würde dies ausgeschlossen, und das wäre schade. Es wird wenig Fälle geben. Absatz 1 soll so belassen und der zweite Absatz soll wie beantragt angepasst werden. Es gibt Fälle, dass Mütter ihr Wochenbett im Haus ihrer Mutter, ihrer Schwiegermutter etc. verbringen möchten, und dies sollte möglich sein. Der gesunde Menschenverstand wird dafür sorgen, dass eine Mutter nicht ins Tessin gehen wird.

**Marc Scherrer** (Die Mitte) kann hier und heute nicht inhaltlich über diesen Antrag diskutieren. Er hätte zumindest den Kommissionsmitgliedern schriftlich vorliegen sollen und wäre dann geprüft worden. Das Vorgehen ist unverständlich.

Landratsvizepräsident **Pascal Ryf** (Die Mitte) bittet Peter Brodbeck, seinen Antrag in der zweiten Lesung einzureichen. Heute wird nur über den VGK-Antrag abgestimmt.

**Peter Brodbeck** (SVP) erklärt sich mit dem Vorgehen einverstanden.

**Sven Inäbnit** (FDP) ist ebenfalls nicht glücklich über die Wendung. Das Geschäft war gut vorbereitet gewesen, nun wird eine halbe Kommissionssitzung abgehalten. Die Diskussion über den Antrag von Peter Brodbeck wird der Redner nicht führen, der Vorschlag wurde bereits in der Kommission eingebracht.

Landratsvizepräsident **Pascal Ryf** (Die Mitte) lässt über den Änderungsantrag zu § 75a Abs. 2 der VKG abstimmen:

*Als ambulante Wochenbettbetreuung gilt eine Betreuung von Mutter und Kind an deren Wohnort, die spätestens 96 Stunden nach der Geburt beginnt.*

://: Der Landrat stimmt dem Antrag mit 50:5 bei 19 Enthaltungen zu.

II.–IV.

Keine Wortbegehren.

://: Die erste Lesung ist beendet.

---